

# Verwaltungsgericht Weimar



\* Verwaltungsgericht Weimar \* Postfach 2448 \* 99405 Weimar \*

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

|                                     |                                 |           |            |
|-------------------------------------|---------------------------------|-----------|------------|
| Unser Zeichen (Bitte stets angeben) | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Durchwahl | Weimar     |
| <b>8 K 1345/20 We</b>               | 4440/E-1488/2020-3-.44355/2020  | 452       | 06.01.2021 |

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**  
Timo Stukenberg  
gegen Freistaat Thüringen  
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Abschrift/en erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Das Gericht teilt mit, dass die Klage Erfolg haben wird. Die Kostenfestsetzung in dem angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig. Die Ausführungen in der Klageerwiderungsschrift vom 01.10.2020 hierzu sind nicht zutreffend.

Streitgegenstand ist die Kostenfestsetzung in Ziffer 4 des Tenors des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2020, der die Kostenlastentscheidung in Ziffer 3 vorangeht. Es sei darauf hingewiesen, dass - anders als im Bescheid genannt - Rechtsgrundlage dieser Kostenlastentscheidung nicht § 80 Abs. 1 Satz 4 ThürVwVfG ist, sondern § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO. § 80 ThürVwVfG regelt nur die Kostenerstattung beim Widerspruchsführer und der Ausgangsbehörde, nicht die Kostenlastentscheidung des Widerspruchsverfahrens. Die Festsetzung der Kosten der Höhe nach richtet sich nach § 15 ThürTG und, soweit dort nichts anderes geregelt ist, nach dem ThürVwKostG. Dies gilt auch für das Widerspruchsverfahren.

Es ist zu beachten, dass im Widerspruchsverfahren die Widerspruchsbehörde in vollem Umfang an die Stelle der Ausgangsbehörde tritt und - soweit der Widerspruch reicht - eine eigene Entscheidung die Recht- und Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts trifft. Im vorliegenden Fall war der Ausgangsverwaltungsakt vom 06.07.2020, der den Anspruch des Klägers aus Gründen des formellen Rechts abgelehnt hat, offensichtlich rechtswidrig. Da im Ausgangsverfahren keine materiell-rechtliche Prüfung mit der dazu erforderlichen Sachverhaltsaufklärung stattfand, musste diese im Widerspruchsverfahren erstmals durchgeführt werden. Ob das Ergebnis dieser materiell-rechtlichen Prüfung in Ziffer 1 und 2 des Tenors des Widerspruchsbescheids zutreffend ist, hat das Gericht hier nicht zu prüfen, da der Kläger dies nicht streitig gestellt hat. Aus diesem Grund prüft das Gericht auch nicht die Kostenlastentscheidung in Ziffer 3.

Grundsätzlich gilt für die Kostenfestsetzung, dass durch die Spezialregelung des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG; der die allgemeinen Regelungen des ThürVwKostG verdrängt, bei einem geringfügigen Verwaltungsaufwand eine Kostenfreiheit besteht. § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG schließt unmittelbar hieran an und gilt für alle Fälle, in denen die Behörde von einem größeren Aufwand ausgeht und deshalb die Kostenfreiheit des § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG verneint. Von einem geringfügigen Aufwand wird in der Regel auszugehen sein, wenn ein Antrag auf Informationszugang zurückgenommen wird, bevor für die Behörde ein größerer Verwaltungs-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter [www.vgwe.thueringen.de/datenschutz](http://www.vgwe.thueringen.de/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

saufwand entstanden ist. Für den Fall der Antragsrücknahme sieht bereits § 4 Abs. 5 ThürVwKostG eine Gebührenreduzierung vor. Die Sonderregelung in § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG erweitert dies zu einer Kostenfreiheit für den Regelfall der Antragsrücknahme. Eine solche kostenfreie Rücknahme möchte § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG ermöglichen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, höhere Kosten gar nicht erst entstehen zu lassen und für den Antragsteller durch die Verringerung des Kostenrisikos den Informationszugang zu erleichtern. Die Information über die voraussichtlichen Kosten wird in der Regel einen nur geringfügigen Aufwand machen. Denn hier ist keine genaue betragsmäßige Angabe verlangt, sondern es sind nur die Faktoren, die in die Kostenentscheidung einfließen und einen größeren Verwaltungsaufwand erzeugen könnten, zu nennen (vgl. LT-Drs. 6/6684, S. 71) und die ungefähre Kostenhöhe innerhalb des Rahmens von § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG aufzuzeigen. § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG statuiert eine unabdingbare Pflicht der zuständigen Behörde. Wird diese Pflicht verletzt, hat dies zur Folge, dass Kosten nicht festgesetzt werden dürfen.

Die genannten kostenrechtlichen Grundsätze gelten auch für das Widerspruchsverfahren. Die Kostenreduzierung ergibt sich hier aus § 4 Abs. 6 ThürVwKostG und auch § 15 ThürTG ist zu beachten. Damit ist der Widerspruchsführer auch hier über voraussichtlich entstehende Kosten des Widerspruchsverfahrens zu informieren, damit er die Gelegenheit erhält, die Weiterführung des Verfahrens zu prüfen und den Widerspruch gegebenenfalls kostensparend zurückzunehmen. In der Regel wird im Widerspruchsverfahren lediglich eine rechtliche Überprüfung des Ausgangsbescheids ohne ein aufwendiges Verwaltungsverfahren mit einer eigenen Sachverhaltsermittlung erfolgen. Fehlt jedoch die normalerweise im Ausgangsverfahren durchzuführende Sachaufklärung und erfolgt deshalb insbesondere die aufwendige Klärung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 ThürTG erst im Widerspruchsverfahren, besteht offensichtlich ein Bedarf für die Informationspflicht des § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG. Diese Pflicht hat der Beklagte unstreitig verletzt. Damit ist die Kostenfestsetzung rechtswidrig. Auf die Frage, ob die Höhe der Kosten zutreffend berechnet wurde (vgl. die Ausführungen der Bevollmächtigten des Klägers in dem Schreiben vom 28.12.2020, S. 5 und 6), kommt es nicht mehr an.

Das Gericht regt an, die Aufhebung der angegriffenen Kostenfestsetzung und damit eine Erledigung des Rechtsstreits zu prüfen. Sollte der Rechtsstreit weiterzuführen sein, beabsichtigt das Gericht die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Bitte äußern Sie sich in diesem Fall auch dazu, ob eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten oder darauf verzichtet wird. Ihre Äußerung wird binnen 6 Wochen erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lenhart  
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt:

  
Justizangestellte